

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen

Ambulanzflüge

(Stand: Februar 2026) der FAI rent-a-jet GmbH
(nachstehend "FAI" genannt)

FAI rent-a-jet GmbH, Flughafenstrasse 124
90411 Nürnberg, Deutschland

1. Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen

- (1) Diese allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der FAI rent-a-jet GmbH, in ihrer zum Vertragsschluss gültigen Fassung, werden Bestandteil jedes Vertrages mit FAI über von FAI erbrachte Leistungen im Bereich Ambulanzflug.
- (2) Abweichende oder entgegenstehende Vertragsbedingungen des Vertragspartners erkennt FAI nicht an.

2. Begriffsbestimmungen

- (1) Unter „Kunde“ versteht(en) sich die Person(en), die den Vertrag mit FAI geschlossen hat/haben und daher der Vertragspartner von FAI ist/sind.
- (2) Unter „Passagier(e)“ ist/sind die Person(en) zu verstehen, die nach dem Vertrag zwischen FAI und dem Kunden mit dem Flugzeug befördert werden soll/sollen oder sich an Bord eines von FAI betriebenen Flugzeugs oder im Auftrag von FAI betriebenen Flugzeugs befindet/ befinden.
- (3) Patient ist ein Passagier, der nach dem Vertrag zwischen FAI und dem Kunden aufgrund seines Gesundheitszustandes von der FAI mit dem Luftfahrzeug befördert werden soll oder wird. Die Bezeichnung „Passagier“ beinhaltet auch jeden Patienten. Wenn dagegen vom Patienten die Rede ist, ist damit nur der Patient, d.h. der Passagier gemeint, der nach dem Vertrag zwischen FAI und dem Kunden aufgrund seines Gesundheitszustandes von der FAI mit dem Luftfahrzeug befördert werden soll oder wird.

3. Pflicht des Kunden zur Weitergabe an Passagiere

Der Kunde ist für die unverzügliche und vollständige Weitergabe dieser Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen und anderer Mitteilungen oder Hinweise von FAI an jeden vom Kunden vorgesehenen Passagier sowie für die Inpflichtnahme jedes Passagiers zur Einhaltung der Vorgaben für Passagiere verantwortlich. Soweit der Kunde diese Pflichten zur Weitergabe und Inpflichtnahme der Passagiere nicht erfüllt, ist er FAI zum Ersatz aller daraus folgenden Schäden verpflichtet.

4. Abschluss des Ambulanzflugvertrages

- (1) Die Flugbuchungsanfrage des Kunden kann in Textform, am Telefon oder mündlich unter Anwesenden vorgenommen werden.
- (2) Die auf Anfrage des Kunden von der FAI erstellten Angebote sind freibleibend, unverbindlich und gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Luftfahrzeugs.
- (3) Der Vertrag zwischen dem Kunden und der FAI über von der FAI zu erbringende Flugdienste oder weitere Leistungen (der „Ambulanzflugvertrag“) kommt erst mit der von der FAI an den Kunden versandten Vertragsbestätigung in Textform (z.B. per E-Mail oder per Fax) zustande.
- (4) Wenn der Kunde nach Zustandekommen des Ambulanzflugvertrages noch Änderungswünsche erhebt, steht deren Annahme oder Ablehnung im alleinigen Ermessen der FAI, FAI ist zu Vertragsänderungen nicht verpflichtet.

5. Vertrag mit dem Kunden

- (1) Ist ein Passagier, der kein Patient ist, nicht zugleich der Vertragspartner von FAI, hat der Passagier keinen Beförderungsanspruch und auch sonst keine Leistungsansprüche gegenüber FAI; der Ambulanzflugvertrag besteht nur zwischen FAI und dem Kunden und ist kein echter Vertrag zugunsten eines Passagiers als Dritter.
- (2) Ein Patient, der nicht zugleich der Vertragspartner von FAI ist, ist aufgrund des Ambulanzflugvertrages berechtigt, von FAI die Beförderung mit dem Flugzeug und die medizinische Behandlung während des Fluges gemäß dem Ambulanzflugvertrag zu verlangen, der Vertrag mit dem Kunden ist insoweit ein Vertrag zu Gunsten des Patienten als Drittem.

6. Luftfahrzeug und Flugausführung

- (1) Soweit die Nutzung eines bestimmten Luftfahrzeugmusters vereinbart ist, ist FAI auch berechtigt, ein Luftfahrzeug eines gleichwertigen Luftfahrzeugmusters einzusetzen. Die Gleichwertigkeit des Musters bestimmt sich in diesem Fall ausschließlich nach der Kabinenklasse, insbesondere der Anzahl der Sitz- und Liegeplätze, und der Reichweite des Flugzeugs.
- (2) FAI kann sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen, sowohl ganz als auch teilweise, auch ihr verpflichteter Dritter und insbesondere auch anderer Luftfahrtunternehmen bedienen.
- (3) Wenn FAI einen Flug nicht selbst durchführt, wird jedem Passagier mitgeteilt, welches Luftfahrtunternehmen den Flug durchführt, sobald FAI dies bekannt ist, spätestens aber beim Einstieg des Passagiers in das Luftfahrzeug.

6a. Medizinische Behandlung während des Fluges

- (1) FAI stellt sicher, dass der Patient an Bord des Flugzeugs von medizinischem Personal versorgt wird. Soweit nicht im Ambulanzflugvertrag anders vereinbart, besteht das medizinische Personal aus einem Arzt und einer Pflegekraft.
- (2) Die medizinische Versorgung dient ausschließlich der sicheren Durchführung des Transportes und der Vermeidung einer Verschlechterung des Gesundheitszustands. Sie ersetzt keine umfassende medizinische Behandlung im Sinne einer stationären oder intensivmedizinischen Versorgung. Die medizinische Verantwortung beschränkt sich auf transportbezogene Maßnahmen, eine darüberhinausgehende Behandlung ist nicht geschuldet.

7. Charterpreis und Zahlung

- (1) Der im Ambulanzflugvertrag vereinbarte Charterpreis beinhaltet nur die Beförderung mit dem Flugzeug vom vereinbarten Abflug- zum Bestimmungsort und nach individueller Absprache auch etwaige Bodentransporte, inklusive der Kosten für Flugbesatzung und medizinisches Personal, der Kosten für die während des Fluges verwendete Standard-Medikation und medizinisches Verbrauchsmaterial, sowie der Kosten für Crewübernachtung, Landegebühren, Gebühren für Streckennavigationsdienste, Standard-Catering und -Getränke, Abfertigung durch Luftfahrtabfertigungsagenten sowie Luftsicherheitsgebühren sowie der Kosten eines Überführungsfluges, soweit ein solcher für die Bereitstellung des Flugzeugs am vereinbarten Abflugort der Passagiere notwendig ist. Sonstige zusätzliche Leistungen oder Lieferungen (Waren), insbesondere spezielle Medikation und Blutprodukte, werden zusätzlich zum Charterpreis in Rechnung gestellt.
- (2) Der Charterpreis beinhaltet nicht den zusätzlichen Preis für eine Flugausführung in geringerer Höhe bei Kabinendruck in Meereshöhe ("MEAN-SEA-LEVEL"). Wenn die FAI den Flug unter diesen Bedingungen durchführt, weil der Gesundheitszustand eines Patienten dies erfordert, kommt zum Charterpreis ein Aufpreis in Höhe von 10 % des anteilig auf die Flugstrecke zur Patientenbeförderung entfallenden Charterpreises hinzu. FAI wird dem Kunden diesen MEAN-SEA-LEVEL-Preis zusätzlich zum Charterpreis in Rechnung stellen.
- (3) In dem Charterpreis sind folgende Kostenposten („Zusätzliche Kosten“) nicht mit enthalten:
 - (a) die Vergütung von Bodentransportdiensten zwischen Flughäfen sowie zwischen Flughäfen und Stadterminals oder Hotels,
 - (b) Kosten und Gebühren für ein den Standard übertreffendes Catering, VIP-Handling und VIP-Lounges,
 - (c) Kosten und Gebühren für eine erforderliche Verlängerung der Flughafenöffnungszeiten,
 - (d) Kosten oder Gebühren für die Beschaffung von zusätzlichen Verkehrsrechten und anderen Sonderleistungen,
 - (e) Kosten für Flugzeugenteisung am Boden,
 - (f) Kosten für Visa- und Zollmarken, Zollgebühren, Flughafen- und Fluggastgebühren, Steuern und Entgelte sowie andere Abgaben und Steuern, die für Passagiere oder für die durch die Passagiere in Anspruch genommenen Leistungen durch Gesetz, Behörde oder einen anderen Rechtsträger wie Flughafen erhoben werden, inklusive länderspezifische Passagiersteuern und -abgaben, sowie
 - (g) die Kosten der Nutzung von Kommunikationsmitteln an Bord

(wie Internet, sat-com-Telefon etc.), und,
(h) soweit nicht ausdrücklich als Bestandteil des Charterpreises vereinbart, die Kosten für den Bodenkrankentransport (Krankenwagen oder anders) oder für den Krankentransport mit dem Hubschrauber.

Sollten FAI derartige Zusätzliche Kosten entstehen, sind diese von dem Kunden zusätzlich zum Charterpreis zu bezahlen. FAI wird diese Zusätzlichen Kosten dem Kunden entsprechend zusätzlich zum Charterpreis in Rechnung stellen.

Für die Organisation des Krankentransports am Boden fällt ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 50,00 EUR an, das FAI dem Kunden zusätzlich in Rechnung stellen wird.

(4) Der Kunde versteht und stimmt zu, dass die Zahlungspflicht mit Vertragsschluss entsteht und dass die Zahlung vor Beginn der Leistungserbringung eine wesentliche Bedingung für die Erfüllung des jeweiligen Ambulanzflugvertrages durch FAI darstellt.

(5) Ist die Zahlung des Kunden nicht spätestens vor dem ersten nach dem Ambulanzflugvertrag geschuldeten Flug bei FAI eingegangen, oder erlangt FAI Kenntnis davon, dass der Kunde in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, dann ist FAI berechtigt, vom Ambulanzflugvertrag zurückzutreten. Tritt FAI vom Ambulanzflugvertrag zurück, dann entfällt jede Leistungspflicht von FAI und der Kunde hat FAI eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 75 % des Charterpreises zu zahlen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass FAI kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

(6) Tritt FAI im Falle verspäteter Zahlung des Kunden nicht vom Vertrag zurück, dann ist FAI berechtigt, dem Kunden die Verzugszinsen in der durch die gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Höhe zu berechnen. Darüber hinaus ist FAI zur Geltendmachung von weiteren, durch den Verzug verursachten Schäden berechtigt.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, die geschuldeten Zahlungen in der im Ambulanzflugvertrag vereinbarten Währung (EURO oder US-Dollar) zu leisten. Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen ist, hat der Kunde die Zahlungen in EURO zu leisten. Der Kunde ist berechtigt, den Charterpreis per Überweisung oder per Kreditkarte (VISA, Mastercard oder American Express) zu bezahlen. FAI erhebt bei Kreditkartenzahlungen eine Gebühr von 5% des Charterpreises. Die Gebühr für die Kreditkartenzahlung stellt einen pauschalierten Schadensersatz dar. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

(8) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7a. Abtretung von Versicherungsleistungen

(1) Soweit der Kunde Ansprüche gegen gesetzliche oder private Krankenversicherungen, Unfallversicherungen, Reiseversicherungen oder sonstige Kostenträger im Zusammenhang mit dem Ambulanzflug hat, tritt der Kunde diese Ansprüche hiermit in Höhe der Forderungen von FAI an FAI ab. FAI nimmt die Abtretung an.

(2) Der Kunde stellt FAI alle zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und wirkt bei der Durchsetzung mit. Auf Verlangen der FAI zeigt der Kunde die Abtretung unverzüglich bei der Versicherung an und weist diese an, den Rechnungsbetrag direkt an FAI zu bezahlen.

(3) Die Abtretung entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht, bis FAI vollständig bezahlt wurde.

(4) Leistet der Kostenträger nur teilweise oder verweigert er die Zahlung, bleibt der Kunde zur Zahlung des Restbetrags verpflichtet

8. Sondervorschriften im Fall einer Subcharter

(1) Wenn FAI ein anderes Luftfahrtunternehmen mit der Flugdurchführung beauftragt (Subcharter) und der von FAI an das andere Luftfahrtunternehmen zu zahlende Preis höher ist als der anteilig nach den Flugstunden auf diese Flugstrecke entfallende Anteil des im Ambulanzflugvertrag vereinbarten Charterpreises, erhöht sich der Charterpreis um den entsprechenden Betrag.

(2) (2) FAI wird den Kunden über den höheren Charterpreis informieren, sobald FAI der an das beauftragte Luftfahrtunternehmen zu zahlende Preis bekannt ist.

(3) Bis zum Ablauf der von FAI in der Mitteilung zum erhöhten Charterpreis benannten Frist oder, falls FAI in der Mitteilung keine Frist benennt, bis zum Ablauf von fünf (5) Stunden nach Zugang der Mitteilung beim Kunden steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zur Kündigung des Ambulanzflugvertrags zu. Die Kündigung aufgrund des Sonderkündigungsrechts bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax oder Textnachricht).

(4) Wenn der Kunde aufgrund seines Sonderkündigungsrechts die Kündigung des Ambulanzflugvertrags erklärt, ist der Kunde nur zur Zahlung des anteiligen Charterpreises für bis zur Kündigung bereits erbrachte Leistungen und von bis dahin bereits entstandenen Zusätzlichen Kosten gemäß Ziffer 7 verpflichtet.

9. Übermittlung des medizinischen Berichts durch den Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, FAI einen schriftlichen medizinischen Bericht über jeden Patienten zu übersenden. Soweit nicht im Ambulanzflugvertrag anders vereinbart, ist der medizinische Bericht unverzüglich nach Abschluss des Ambulanzflugvertrags an die FAI zu übersenden.

(2) Der Kunde haftet der FAI für alle Schäden, die FAI aufgrund falscher oder fehlender Angaben des Kunden über den Patienten (falsche oder fehlende medizinische Informationen) entstehen.

(3) Der Kunde ist selbst verantwortlich dafür, das jeweils anwendbare Datenschutzrecht einzuhalten, wenn er die Daten für den medizinischen Bericht erhebt und an FAI weitergibt.

(4) Der Kunde haftet der FAI für alle Schäden, die FAI aus Datenschutzverstößen des Kunden entstehen.

10. „Empty-Leg-Flüge“, Kündigungsrecht der FAI

(1) Ein „Empty-Leg-Flug“ ist ein Flug von einem von FAI bestimmten Abflugort zu einem von FAI bestimmten Flugziel, das angefliegen wird, um das Flugzeug dorthin zu verbringen (Positionierung des Flugzeugs z.B. zu Instandhaltungszwecken oder um dort Passagiere aufzunehmen oder aus sonstigen Gründen).

(2) FAI kann sich entscheiden, dem Kunden die Beförderung von Passagieren auf einem Empty-Leg-Flug zu einem im Vergleich zum sonstigen Charterflug verringerten Preis anzubieten; der Preis ist verringert, weil der Abflug- und Bestimmungsort von FAI festgelegt werden, ohne dass der Kunde eine Auswahl dazu treffen kann, und FAI bis vor dem Abflug zur jederzeitigen Kündigung berechtigt bleibt.

(3) Vor Abschluss des Chartervertrages weist FAI den Kunden in Textform darauf hin, wenn es sich bei einem in den Chartervertrag einbezogenen Flug um einen Empty-Leg-Flug handelt.

(4) Jeder Empty-Leg-Flug kann von FAI vor Beginn des Fluges jederzeit, auch kurzfristig vor dem Flug, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Wenn FAI einen Empty-Leg-Flug kündigt, erhält der Kunde den bereits gezahlten Charterpreis zurück.

11. Mitteilung der Fluggastdaten durch den Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, FAI den Namen und Vornamen der vom Kunden vorgesehenen Passagiere sowie sonstige Einzelheiten mitzuteilen, die von FAI zur Durchführung des Ambulanzflugvertrages benötigt und nachgefragt werden. Die Mitteilung hat innerhalb der dafür von FAI gesetzten Frist zu erfolgen oder, soweit eine Frist nicht angegeben ist, spätestens 24 Stunden vor dem Abflug. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, ist FAI berechtigt, die Beförderung jedes Passagiers zu verweigern, für den die Angaben fehlen.

(2) Der Kunde haftet der FAI für alle Schäden, die FAI aufgrund falscher oder fehlender Angaben des Kunden über die Passagiere (falsche oder fehlende Fluggastdaten) entstehen.

(3) Der Kunde ist selbst verantwortlich dafür, das Datenschutzrecht einzuhalten, wenn er die Fluggastdaten erhebt und an FAI weitergibt.

(4) Der Kunde haftet der FAI für alle Schäden, die FAI aus Datenschutzverstößen des Kunden entstehen.

12. Reisedokumente

(1) Jeder Passagier muss die jeweils erforderlichen Reisedokumente (z.B. Reisepass, Visa, Gesundheitszeugnis oder ähnliches) mitführen

und diese auf Verlangen vorlegen. Reisepässe oder Visa müssen über die vorgesehene Reisezeit hinaus für einen Zeitraum von mindestens weiteren 3 Monaten gültig sein.

(2) Der Kunde hat die erforderlichen Reisedokumente für jeden Passagier bis spätestens zu dem von FAI benannten Zeitpunkt oder, falls FAI keinen anderen Zeitpunkt benennt, spätestens bis vor dem ersten nach dem Ambulanzflugvertrag vorzunehmenden Flug, auf dem der Passagier mitreist, an FAI zu übersenden; gehen die Reisedokumente nicht rechtzeitig zu, ist FAI berechtigt, die Beförderung des Passagiers zu verweigern.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jeder vom Kunden für den Flug mit FAI vorgesehene Passagier die jeweils erforderlichen Reisedokumente (z.B. Visa, Gesundheitszeugnis oder ähnliches) auf dem Flug mitführt. Reisepässe oder Visa müssen über die vorgesehene Reisezeit hinaus für einen Zeitraum von mindestens weiteren 3 Monaten gültig sein.

(4) Der Kunde haftet der FAI für alle Schäden, die FAI aus der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit oder dem nicht oder nicht rechtzeitigen Vorliegen oder einer Verweigerung der Vorlage von Reisedokumenten durch den Passagier entstehen.

13. Einsteigen und Abflug

Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Passagiere sich bis zum dem von FAI benannten Zeitpunkt zum Abflug einfinden. Geschieht das nicht, ist FAI nicht verpflichtet, einen etwaigen dem Kunden benannten Zeitpunkt oder ein Zeitfenster für den Abflug einzuhalten. Finden sich die Passagiere nicht alle spätestens zu dem von FAI benannten spätestmöglichen Zeitpunkt ein, dann ist FAI nicht mehr verpflichtet, den Flug noch unmittelbar anschließend durchzuführen, sondern kann den Flug zu dem für FAI nächstmöglichen Zeitpunkt durchführen; zusätzliche Kosten aufgrund der späteren Flugdurchführung trägt der Kunde.

14. Gefährliche Güter

(1) Die folgenden Gegenstände dürfen nicht in Sicherheitsbereiche oder im Gepäck (Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck) oder sonst an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden:

Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände am Bord des Flugzeugs zu gefährden, so wie sie in den zum Zeitpunkt des Fluges geltenden Gefahrgutregeln der ICAO und der IATA aufgeführt sind, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxidierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe.

Die Gefahrgutregeln stellt FAI auf Nachfrage dem Kunden zur Verfügung.

(2) Jeder Passagier hat sich vor Antritt des Flugs über die Gefahrgutregeln zu informieren. Führt der Passagier an seiner Person oder in seinem Gepäck verbotene gefährliche Güter mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt dem Flugzeugkommandanten anzuzeigen. Der Flugzeugkommandant entscheidet über die Art der Beförderung und ist berechtigt, eine Beförderung abzulehnen.

(3) E-Zigaretten sowie Geräte, die mit einer Lithium-Batterie betrieben werden, dürfen nicht im Reisegepäck befördert werden. Führt der Passagier diese im Handgepäck mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt dem Flugzeugkommandanten anzuzeigen. Der Flugzeugkommandant entscheidet über die Art der Beförderung und ist berechtigt, eine Beförderung abzulehnen, wenn dadurch eine Gefährdung von Personen oder des Flugzeugs zu befürchten ist.

(4) Der Kunde ist FAI gegenüber verpflichtet, die Passagiere über die Gefahrgutregeln zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Passagiere keine verbotenen gefährlichen Gegenstände mitführen oder, wenn dies doch der Fall sein sollte, dies vor Reiseantritt dem Flugzeugkommandanten anzeigen.

(5) Der Kunde haftet FAI für alle Schäden, die FAI aufgrund von Verstößen der Passagiere gegen die Gefahrgutregeln entstehen.

15. Verbotene Gegenstände

(1) Im Gepäck (Handgepäck und aufgegebenes Gepäck) dürfen nicht mitgeführt werden: Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften eines Staates, von dem aus geflogen, der angefliegen oder der überfliegen wird, verboten sind.

(2) Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände dürfen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden, es sei denn das Mitführen

eines dieser Gegenstände wurde FAI rechtzeitig angezeigt und FAI hat eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde für das Mitführen des betreffenden Gegenstandes im aufgegebenen Gepäck erhalten:

Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:

- Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- Rauchkanister und Rauchpatronen,
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

(3) Die folgenden Gegenstände dürfen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden, auch nicht im Handgepäck, es sei denn das Mitführen eines dieser Gegenstände wurde FAI rechtzeitig angezeigt und FAI hat eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde für das Mitführen des betreffenden Gegenstandes an Bord des Luftfahrzeugs erhalten: die im Anhang mit der Liste der verbotenen Gegenstände aufgeführten Gegenstände.

(4) Jeder Passagier hat sich vor Antritt des Flugs über die im Handgepäck und/oder im Reisegepäck verbotenen Gegenstände zu informieren. Führt der Passagier an seiner Person oder in seinem Gepäck verbotene Gegenstände, insbesondere Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt dem Flugzeugkommandanten anzuzeigen. Der Flugzeugkommandant entscheidet über die Art der Beförderung und ist berechtigt, eine Beförderung abzulehnen.

(5) Der Kunde ist FAI gegenüber verpflichtet, die Passagiere über die vorstehenden Bestimmungen über verbotene Gegenstände zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Passagiere keine verbotenen Gegenstände mitführen oder, wenn dies doch der Fall sein sollte, dies vor Reiseantritt dem Flugzeugkommandanten anzeigen.

(6) Der Kunde haftet FAI für alle Schäden, die FAI aufgrund von Verstößen der Passagiere gegen diese Bestimmungen über verbotene Gegenstände entstehen.

16. Beförderung sperrigen Gepäcks oder sonstiger Gegenstände

(1) Sämtliche Gegenstände oder sperriges Gepäck werden als Reisegepäck oder Handgepäck nur zugelassen, wenn wesentliche Beschädigungen, Verschmutzungen oder Gefährdungen von anderem Gepäck, Personen und Fluggerät ausgeschlossen sind. Der Flugzeugkommandant ist berechtigt, die Beförderung von Gegenständen abzulehnen, wenn dadurch eine solche Beschädigung, Verschmutzung oder Gefährdung zu befürchten ist.

(2) Der Kunde haftet FAI für Schäden, die FAI aufgrund einer Nichtbeachtung seitens der Passagiere zu diesen Vorgaben zur Beförderung von Gegenständen entstehen.

17. Beförderung von Tieren

(1) Die Pflege und Betreuung des Patienten darf nicht beeinträchtigt werden. Die Beförderung von Haustieren und Tieren erfolgt deshalb nur nach Abschluss einer gesonderten individuellen Vereinbarung mit dem Kunden, anderenfalls ist die Beförderung von Haustieren und Tieren ausgeschlossen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, für die erforderlichen Reisedokumente für mitreisende Tiere zu sorgen (z.B. Impfpässe). Der Kunde hat die erforderlichen Reisedokumente für die mitreisenden Tiere bis spätestens 72 Stunden vor dem Datum des Tages des ersten nach dem Ambulanzflugvertrag vorzunehmenden Fluges, auf dem das Tier mitreist, an FAI zu übersenden; gehen die Reisedokumente nicht bis zu diesem Zeitpunkt zu, ist FAI berechtigt, die Beförderung des Tieres zu verweigern. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Passagier, den das Tier begleitet, die Reisedokumente für das Tier auf dem Flug mitführt.

(3) Der Kunde haftet der FAI für alle Schäden, die FAI aus der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit oder dem nicht oder nicht rechtzeitigen Vorliegen von Reisedokumenten für ein mitreisendes Tier oder aus einer Verweigerung der Vorlage dieser Reisedokumente durch den Passagier entstehen.

18. Haftung des Kunden für Schäden am Flugzeug durch Passagiere

Der Kunde haftet FAI für am Flugzeug außen oder im Flugzeuginnenraum durch Passagiere verursachte Schäden.

19. Bordgewalt und Entscheidungsbefugnisse des Flugzeugkommandanten

(1) Der Kommandant des Flugzeugs ist berechtigt, jederzeit alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen (Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Flugsicherheit (safety) und der Luftsicherheit (security) oder zum sonstigen Schutz von Leib, Leben und körperlicher Unversehrtheit von Passagieren oder Flugbesatzung (Gesundheitsschutz)) zu ergreifen. Insbesondere hat der Flugzeugkommandant volle Entscheidungsbefugnis über die Nutzlast und Sitzkapazität und die Zuweisung von Sitzplätzen sowie über die Verladung, Verteilung und Entladung von Fracht und Gepäck und ist berechtigt, den Passagieren Sicherheitsanweisungen zu erteilen. Gleichermaßen trifft der Kommandant alle notwendigen Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung vorgenommen wird. Der Kommandant ist insbesondere auch zur Beförderungsverweigerung nach Ziffer 25 oder Ziffer 26 berechtigt oder soweit der Kommandant dies aus Sicherheitsgründen (Flugsicherheit, Luftsicherheit, Gesundheitsschutz) für erforderlich erachtet.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Passagiere über die Bordgewalt des Flugzeugkommandanten zu informieren und sie zu verpflichten, die Anweisungen des Kommandanten zu befolgen.

(3) Der Kunde haftet FAI für alle Schäden, die FAI aus der Nichtbefolgung von Sicherheitsanweisungen des Flugzeugkommandanten oder sonstigen Verstoßes gegen vom Kommandanten getroffene Sicherheitsmaßnahmen durch Passagiere entstehen.

20. Einhaltung von Rechtsbestimmungen durch die Passagiere

(1) Für die Einhaltung der bei der Durch-, Ein- oder Ausreise von den Passagieren einzuhaltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Anordnungen der Staaten, die überflogen oder angefliegen oder von denen aus geflogen wird, ist jeder Passagier und der Kunde verantwortlich. FAI trifft insoweit keine Verantwortung gegenüber Passagieren oder dem Kunden, insbesondere ist FAI nicht zur Überprüfung verpflichtet.

(2) Der Kunde haftet FAI für alle Schäden, die FAI aus der Nichteinhaltung von bei der Durch-, Ein- oder Ausreise von den Passagieren einzuhaltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Anordnungen der Staaten, die überflogen oder angefliegen oder von denen aus geflogen wird, entstehen.

21. Zolluntersuchung, Sicherheitsüberprüfung

(1) Passagiere die Überprüfung oder Durchsuchung ihres Gepäcks durch die Zollbehörden zu dulden. Auf Verlangen der Zollbehörden haben Passagiere der Durchsuchung ihres Gepäcks durch die Zollbehörden beizuwohnen. FAI ist für die Überprüfungen durch diese anderen Stellen nicht verantwortlich.

(2) Passagiere haben sich und ihr Gepäck den durch die Behörden, den Flughafenbetreiber oder sonstige Stellen vorgenommenen Sicherheitsüberprüfungen und -durchsuchungen zu unterwerfen. FAI ist für die Überprüfungen durch diese anderen Stellen nicht verantwortlich.

(3) Passagiere haben sich und ihr Gepäck gegebenenfalls auch von der FAI durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen und -durchsuchungen zu unterwerfen.

(4) Der Kunde haftet FAI für alle Schäden, die FAI aus der Verweigerung oder sonstigen Störung der Zoll- oder Sicherheitsüberprüfung durch den betroffenen Passagier entstehen.

22. Gesundheitsüberprüfung und Gesundheitschutzmaßnahmen

(1) Passagiere haben sich den durch die Behörden, den Flughafenbetreiber oder sonstige Stellen vorgenommenen Gesundheitsüberprüfungen zu unterziehen. FAI ist für die Überprüfungen durch diese anderen Stellen nicht verantwortlich.

(2) Passagiere haben sich gegebenenfalls auch einer von FAI

durchgeführten Gesundheitsüberprüfung zu unterwerfen. Der Passagier muss auf Nachfrage der FAI Angaben zu seinen Aufenthaltsorten und seinem Gesundheitszustand während vergangener Zeiträume machen und die Messung seiner Körpertemperatur mittels nicht invasiver Meßmethoden gestatten.

(3) Passagiere haben an den von FAI zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten gegebenenfalls vorgegebenen Gesundheitsschutzmaßnahmen von dem Moment des Einsteigens in das Flugzeug und bis zum Verlassen des Flugzeugs mitzuwirken. Insbesondere müssen Passagiere, soweit dies von FAI für den Zweck der möglichst weitgehenden Verhinderung der Verbreitung bedrohlicher übertragbarer Krankheiten (Infektionskrankheiten) gefordert wird, den von FAI vorgegebenen räumlichen Abstand voneinander einhalten oder, gegebenenfalls auch zusätzlich, die von FAI vorgegebene Schutzkleidung (z.B. Atemschutzmasken, Handschuhe o.ä.) tragen.

(4) Der Kunde haftet FAI für alle Schäden, die FAI aus der Verweigerung oder sonstigen Störung der Gesundheitsüberprüfung oder der mangelnden Mitwirkung an Gesundheitsschutzmaßnahmen durch den betroffenen Passagier entstehen.

22a. Ärztliche Untersuchung von Patienten

(1) Zusätzlich zu den Untersuchungen gemäß Ziffer 22 hat sich jeder Patient außerdem den von dem begleitenden Arzt (Flugarzt) durchgeführten weitergehenden körperlichen Untersuchungen einschließlich Entkleidung, Abtasten, Abhören (Stethoskop), Messung des Blutdrucks oder anderer Vitalwerte oder ähnlicher Untersuchungsmethoden nach ärztlichem Ermessen zu unterwerfen.

(2) Auch der Kunde ist FAI gegenüber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Patient die ärztliche Untersuchung duldet und daran nötigenfalls mitwirkt.

(3) Der Kunde haftet FAI für alle Schäden, die FAI aus der Verweigerung oder sonstigen Störung oder der mangelnden Mitwirkung an einer solchen ärztlichen Untersuchung durch den betroffenen Passagier entstehen.

23. Beförderungsverweigerung

(1) FAI kann die Beförderung von/eines Passagieren/Passagiers, der kein Patient ist, und/oder deren/dessen Gepäcks verweigern:

(a) wenn der Kunde die von FAI angefragten Fluggastdaten für den Passagier nicht in der dafür geltenden Frist gemäß Ziffer 12 mitteilt,

(b) wenn dies erforderlich ist, um geltende Gesetze, Vorschriften oder zwingende behördliche Anordnungen zu erfüllen oder einen Verstoß gegen solche zu vermeiden,

insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, wenn der Passagier einem Reiseverbot unterliegt oder die Beförderung des Passagiers aus anderen Gründen verboten ist,

(c) wenn der Passagier auf Anforderung von FAI Angaben über seine Person, einschließlich derjenigen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich sind, verweigert,

(d) wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Passagier eine ansteckende Krankheit oder Erkrankung hat, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit anderer darstellt,

(e) wenn der Passagier eine Gesundheitsüberprüfung nach Ziffer 22 verweigert, oder wenn der Passagier an Gesundheitsschutzmaßnahmen nach Ziffer 22 nicht mitwirkt,

(f) wenn berechtigter Zweifel daran besteht, dass der Gesundheitszustand des Passagiers eine unbedenkliche Teilnahme an dem Flug ohne erforderliche ärztliche Sonderversorgung zulässt, es sei denn, dass der Passagier ein ordnungsgemäßes ärztliches Attest vorlegt, welches bestätigt, dass eine entsprechende Teilnahme unbedenklich ist,

(g) wenn die Beförderung des Passagiers die Sicherheit oder Ordnung an Bord des Luftfahrzeugs gefährden würde, insbesondere die Gesundheit anderer Passagiere oder der Flugbesatzung gefährden würde; dies gilt insbesondere auch dann, wenn der geistige oder physische Zustand des Passagiers, einschließlich Beeinträchtigungen durch Alkohol oder Drogen, eine Gefahr oder ein Risiko für den Passagier selbst oder für andere Passagiere oder die Flugbesatzung oder an Bord mitgeführte Sachen darstellt oder das Wohlbefinden der anderen Passagiere oder der Besatzung

- unzumutbar beeinträchtigt,
 (h) wenn der Passagier ablehnt, sich oder sein Gepäck einer Zollüberprüfung oder einer Sicherheitskontrolle nach Ziffer 21 zu unterziehen, oder während der Sicherheitskontrolle keine zufriedenstellende Antworten auf die Sicherheitsfragen geben kann,
 (i) wenn die Reisedokumente für den Passagier bei FAI nicht in der dafür geltenden Frist gemäß Ziffer 12 vorliegen, oder wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Passagier im Besitz von einem gültigen Reisepass, erforderlichen Visum oder anderen Reisedokumenten ist, oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Passagier versucht, in ein Land einzureisen, durch das er/sie nur hindurch reisen darf oder für das er/sie keine gültigen Einreisedokumente hat, oder wenn er/sie solche Dokumente während des Flugs vernichtet oder sich weigert, diese Dokumente der Flugbesatzung zwecks Überprüfung auf Aufforderung herauszugeben, oder der Passagier nicht nachweisen kann, dass er/sie die in der Passagierliste genannte Person ist, oder
 (j) wenn der Passagier den Sicherheitsmaßnahmen des Flugzeugkommandanten, die dieser in Ausübung seiner Bordgewalt nach Ziffer 19 trifft, nicht Folge leistet.
 (2) Die Beförderung kann auch verweigert werden, wenn FAI dem Kunden vor Vertragsschluss mitgeteilt hat, dass dieser Passagier vom Zeitpunkt der Mitteilung an nicht mehr von der FAI befördert wird, oder wenn das Verhalten des Passagiers auf einem früheren Flug das Beförderungsverweigerungsrecht begründet hatte und FAI seine Beförderung daher nicht zumutbar ist.
 (3) Wird aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe die Beförderung verweigert, bleibt der Gegenleistungsanspruch von FAI gegenüber dem Kunden in voller Höhe bestehen, dem Kunden steht kein, auch kein anteiliges, Zahlungsverweigerungsrecht zu; es besteht kein Beförderungsanspruch.
 (4) Eine Schadenshaftung von FAI wegen berechtigter Beförderungsverweigerung ist ausgeschlossen.

23a. Verweigerung der Beförderung von Patienten

- (1) FAI kann die Beförderung eines Patienten und/oder deren/dessen Gepäcks verweigern:
 (a) wenn der Kunde die von FAI angefragten Fluggastdaten für den Patienten nicht in der dafür geltenden Frist gemäß Ziffer 11 mitteilt,
 (b) wenn der medizinische Bericht über den Patienten nicht in der dafür geltenden Frist gemäß Ziffer 10 nicht bei der FAI vorliegt,
 (c) wenn dies erforderlich ist, um geltende Gesetze, Vorschriften oder zwingende behördliche Anordnungen zu erfüllen oder einen Verstoß gegen solche zu vermeiden, insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, wenn der Passagier einem Reiseverbot unterliegt oder die Beförderung des Passagiers aus anderen Gründen verboten ist, es sei denn, ursächlich ist der Gesundheitszustand des Patienten, soweit dieser FAI vor Abschluss des Ambulanzflugvertrags zur Beförderung des Patienten bekannt war,
 (d) wenn der Patient auf Anforderung von FAI Angaben über seine Person, einschließlich derjenigen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich sind, verweigert, oder, im Fall der Bewusstlosigkeit oder nicht ausreichenden Erklärungs-/Handlungsfähigkeit des Patienten, der Vertretungsberechtigte (der Kunde, die Begleitperson oder sonstige vom Patienten ermächtigte Person) die Angaben über die Person des Patienten verweigert,
 (d) wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Patient eine ansteckende Krankheit oder Erkrankung hat, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit anderer darstellt, es sei denn, ursächlich ist der Gesundheitszustand des Patienten, soweit dieser FAI vor Abschluss des Ambulanzflugvertrags zur Beförderung des Patienten bekannt war,
 (e) wenn der Patient eine Gesundheitsüberprüfung nach Ziffer 22 verweigert, oder, im Fall der Bewusstlosigkeit oder nicht ausreichenden Erklärungs-/Handlungsfähigkeit des Patienten, der Vertretungsberechtigte (der Kunde, die Begleitperson oder sonstige vom Patienten ermächtigte Person) die Gesundheitsüberprüfung nach Ziffer 22 verweigert, oder wenn der Patient an Gesundheitsschutzmaßnahmen nach Ziffer 22 nicht mitwirkt, oder, im Fall der Bewusstlosigkeit oder nicht ausreichenden Erklärungs-/Handlungsfähigkeit des Patienten, der

- Vertretungsberechtigte (der Kunde, die Begleitperson oder sonstige vom Patienten ermächtigte Person) die Mitwirkung des Patienten an Gesundheitsschutzmaßnahmen nach Ziffer 22 verweigert,
 (f) wenn der Patient eine ärztliche Untersuchung nach Ziffer 22a verweigert, oder, im Fall der Bewusstlosigkeit oder nicht ausreichenden Erklärungs-/Handlungsfähigkeit des Patienten, der Vertretungsberechtigte (der Kunde, die Begleitperson oder sonstige vom Patienten ermächtigte Person) die ärztliche Untersuchung des Patienten nach Ziffer 22a verweigert,
 (g) wenn die Beförderung des Patienten die Sicherheit oder Ordnung an Bord des Luftfahrzeugs gefährden würde, insbesondere die Gesundheit anderer Passagiere oder der Flugbesatzung gefährden würde, es sei denn, ursächlich ist der Gesundheitszustand des Patienten, soweit dieser FAI vor Abschluss des Ambulanzflugvertrags zur Beförderung des Patienten bekannt war,
 (h) wenn der Patient ablehnt, sich oder sein Gepäck einer Zollüberprüfung oder einer Sicherheitskontrolle nach Ziffer 21 zu unterziehen, oder während der Sicherheitskontrolle keine zufriedenstellende Antworten auf die Sicherheitsfragen geben kann, oder, im Fall der Bewusstlosigkeit oder nicht ausreichenden Erklärungs-/Handlungsfähigkeit des Patienten, der Vertretungsberechtigte (der Kunde, die Begleitperson oder sonstige vom Patienten ermächtigte Person) die Zollüberprüfung oder Sicherheitskontrolle nach Ziffer 21 verweigert oder während der Sicherheitskontrolle keine zufriedenstellenden Antworten auf die den Patienten betreffenden Sicherheitsfragen geben kann,
 (i) wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Patient im Besitz von einem gültigen Reisepass, erforderlichen Visum oder anderen Reisedokumenten ist, oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Patient versucht, in ein Land einzureisen, durch das er/sie nur hindurch reisen darf oder für das er/sie keine gültigen Einreisedokumente hat, oder wenn er/sie solche Dokumente während des Flugs vernichtet oder sich weigert, diese Dokumente der Flugbesatzung zwecks Überprüfung auf Aufforderung herauszugeben, oder der Patient nicht nachweisen kann, dass er/sie die in der Passagierliste genannte Person ist, oder
 (j) wenn der Patient den Sicherheitsmaßnahmen des Flugzeugkommandanten, die dieser in Ausübung seiner Bordgewalt nach Ziffer 19 trifft, nicht Folge leistet oder, im Fall der Bewusstlosigkeit oder nicht ausreichenden Erklärungs-/Handlungsfähigkeit des Patienten, der Vertretungsberechtigte (der Kunde, die Begleitperson oder sonstige vom Patienten ermächtigte Person) nicht dafür sorgt, dass der Patient den Sicherheitsmaßnahmen Folge leistet.
 (2) Wird aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe die Beförderung verweigert, bleibt der Gegenleistungsanspruch von FAI gegenüber dem Kunden in voller Höhe bestehen, dem Kunden steht kein, auch kein anteiliges, Zahlungsverweigerungsrecht zu; es besteht kein Beförderungsanspruch.
 (3) Eine Schadenshaftung von FAI wegen berechtigter Beförderungsverweigerung ist ausgeschlossen.

24. Unmöglichkeit der Flugdurchführung

- (1) Im Fall der Unmöglichkeit der Flugdurchführung wegen
 (a) eines Widerrufs oder sonstiger Aufhebung oder nicht rechtzeitiger Erteilung notwendiger behördlicher Genehmigungen (z.B. Einreiseerlaubnisse/ Visa für die Crew des Flugzeugs, Überfluggenehmigung, Einfluggenehmigung, Landeerlaubnis oder ähnliches) oder zwingend erforderlicher Bestätigungen anderer Stellen (z.B. Eurocontrol oder ähnlicher Organisationen, Slotzuteilung durch Flughäfen oder sonst zuständige Rechtseinheiten),
 (b) entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen (z.B. Überflugverbot, Einflugverbot oder ähnliches) oder unausweichlicher Anordnungen anderer Stellen (z.B. Eurocontrol oder ähnlicher Organisationen, Slotzuteilung durch Flughäfen oder sonst zuständige Rechtseinheiten),
 (c) höherer Gewalt, etwa Unwetter, Vulkanasche, eine Epidemie oder Pandemie (Ausbreitung von Infektionskrankheiten) oder ähnliche unausweichliche Gesundheitsgefährdungen oder andere Naturkatastrophen, oder Krieg oder kriegsähnlicher Zustände, Terroranschlägen oder besonderer Terrorgefahr, oder ähnlicher

weder von der FAI noch vom Kunden beherrschbarer Situationen, oder

(d) Streiks oder Aussperrungen

entfällt die Pflicht von FAI zur Flugdurchführung und zur Erbringung damit zusammenhängender Leistungen.

(2) Soweit die Leistungspflicht von FAI wegen Unmöglichkeit entfällt, entfällt auch die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Charterpreises oder weiterer Gegenleistung.

(3) Tritt die Unmöglichkeit während des Fluges ein, ist FAI verpflichtet, nach Wahl des Kunden

(a) den Flug bis zum nächstgelegenen Flugplatz, auf dem die Landung möglich und zulässig ist, fortzusetzen, oder

(b) zum Ausgangsflugplatz zurückzukehren oder, falls dies nicht möglich oder nicht zulässig ist, zum dorthin nächstgelegenen Flugplatz zu fliegen;

der Kunde ist zur Zahlung des bezogen auf die Dauer des tatsächlich durchgeführten Fluges anteiligen Charterpreises und der angefallenen Zusätzlichen Kosten gemäß Ziffer 7 sowie zum Ausgleich von Zusatzkosten verpflichtet, die aufgrund der Flugausführung nach Wahl des Kunden entstehen (z.B. höhere Treibstoffkosten, Landegebühren o.ä.).

(4) Schadensersatzansprüche wegen der Unmöglichkeit der Flugdurchführung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Umstände, welche die Unmöglichkeit ergeben, beruhen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Anspruchsgegners.

25. Kündigung wegen erheblicher Erschwernis oder Gefahr

(1) Wird die Flugdurchführung wegen

(a) eines Widerrufs oder sonstiger Aufhebung oder nicht rechtzeitiger Erteilung notwendiger behördlicher Genehmigungen (z.B. Einreiseerlaubnisse/ Visa für die Crew des Flugzeugs, Überfluggenehmigung, Einfluggenehmigung, Landeerlaubnis oder ähnliches) oder zwingend erforderlicher Bestätigungen anderer Stellen (z.B. Eurocontrol oder ähnlicher Organisationen, Slotzuteilung durch Flughäfen oder sonst zuständige Rechtseinheiten),

(b) entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen (z.B. Überflugverbot, Einflugverbot oder ähnliches) oder unausweichlicher Anordnungen anderer Stellen (z.B. Eurocontrol oder ähnlicher Organisationen, Slotzuteilung durch Flughäfen oder sonst zuständige Rechtseinheiten),

(c) höherer Gewalt, etwa Unwetter, Vulkanasche, eine Epidemie oder Pandemie (Ausbreitung von Infektionskrankheiten) oder ähnliche unausweichliche Gesundheitsgefährdungen oder andere Naturkatastrophen, oder Krieg oder kriegsähnlicher Zustände, Terroranschlägen oder besonderer Terrorgefahr, oder ähnlicher weder von der FAI noch vom Kunden beherrschbarer Situationen, oder

(d) Streiks oder Aussperrungen

erheblich erschwert oder ist wegen der genannten Umstände ein Flug nur noch unter Gefährdung von Leib oder Leben der Crew oder Passagiere an Bord des Flugzeugs oder mit Gefahr für das Flugzeug durchführbar, ohne dass dies bei Vertragsabschluss vorhersehbar gewesen wäre, so kann jede der Vertragsparteien den Vertrag kündigen (Kündigung wegen erheblicher Erschwernis oder Gefahr). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax oder Textnachricht); während des Fluges kann die Kündigung, wenn der Kunde sich an Bord des Flugzeugs befindet, auch mündlich vom Kommandanten bzw. gegenüber dem Kommandanten erklärt werden.

(2) Wird die Kündigung wegen erheblicher Erschwernis oder Gefahr vor dem Abflug erklärt, ist der Kunde nur zur Zahlung des anteiligen Charterpreises für bis zur Kündigung bereits erbrachte Leistungen und von bis dahin bereits entstandenen Zusätzlichen Kosten gemäß Ziffer 7 verpflichtet.

(3) Wird die Kündigung wegen erheblicher Erschwernis oder Gefahr während des Fluges erklärt, ist FAI verpflichtet, nach Wahl des Kunden

(a) den Flug bis zum nächstgelegenen Flugplatz, auf dem die Landung möglich und zulässig ist, fortzusetzen, oder

(b) zum Ausgangsflugplatz zurückzukehren oder, falls dies nicht möglich oder nicht zulässig ist, zum dorthin nächstgelegenen

Flugplatz zu fliegen;

der Kunde ist zur Zahlung des bezogen auf die Dauer des tatsächlich durchgeführten Fluges anteiligen Charterpreises und der angefallenen Zusätzlichen Kosten gemäß Ziffer 7 sowie zum Ausgleich von Zusatzkosten verpflichtet, die aufgrund der Flugausführung nach Wahl des Kunden entstehen (z.B. höhere Treibstoffkosten, Landegebühren o.ä.).

(4) Schadensersatzansprüche wegen einer Kündigung wegen erheblicher Erschwernis oder Gefahr sind ausgeschlossen, es sei denn, die Umstände, welche die erhebliche Erschwernis oder Gefahr ergeben, beruhen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Anspruchsgegners.

26. Schadenshaftung von FAI wegen der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes durch einen Unfall, wegen der verspäteten Beförderung eines Fluggastes oder wegen der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung seines Reisegepächs

(1) Für die Haftung von FAI auf Schadensersatz wegen der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes durch einen Unfall, wegen der verspäteten Beförderung eines Passagiers oder wegen der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung seines Reisegepächs (aufgegebenes Gepäck) oder von Fracht bei einer Luftbeförderung gelten die zwingenden Vorschriften

(a) des Montrealer Übereinkommens und der Verordnung (EG) Nr. 2027/1997 in ihrer jeweils anwendbaren Fassung, oder,

(b) soweit stattdessen anwendbar, des Warschauer Abkommens in der jeweils anwendbaren Fassung, oder,

(c) soweit stattdessen oder daneben anwendbar, des jeweils anwendbaren nationalen Rechts.

(2) FAI verzichtet nicht auf zu ihren Gunsten geltende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen, Ausschlussfristen oder Verjährungsregelungen

(a) des Montrealer Übereinkommens und der Verordnung (EG) Nr. 2027/1997 in ihrer jeweils anwendbaren Fassung, oder,

(b) soweit stattdessen anwendbar, des Warschauer Abkommens in der jeweils anwendbaren Fassung, oder,

(c) soweit stattdessen oder daneben anwendbar, des jeweils anwendbaren nationalen Rechts.

Keine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen hat einen Verzicht auf solche Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zum Inhalt oder bezweckt einen solchen.

(3) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung.

(4) Die Haftung von FAI übersteigt in keinem Fall den Betrag des nachgewiesenen Schadens.

(5) Für indirekte oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden hat FAI nur Ersatz zu leisten, soweit diese von FAI grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, oder, wenn die indirekten oder mittelbaren Schäden durch die Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) verursacht sind, soweit diese von FAI fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

(6) FAI haftet nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von staatlichen Vorschriften durch FAI oder dadurch entstehen, dass der Kunde oder ein Passagier die sich hieraus gebenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

(7) Ausschluss und Beschränkungen der Haftung von FAI gelten sinngemäß auch zugunsten ihrer Beschäftigten, Bediensteten, Vertreter sowie jeder Person, deren Fluggerät von FAI benutzt wird, einschließlich deren Beschäftigten, Bediensteten und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der von FAI und von den genannten Personen zu leisten ist, übersteigt in keinem Fall die geltenden Haftungshöchstgrenzen.

(8) FAI haftet nicht für an Bord des Flugzeugs zurückgelassene Gegenstände des Passagiers.

27. Schadenshaftung von FAI für sonstige Schäden

(1) Für die Haftung von FAI auf Schadensersatz wegen der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Passagiers durch einen Unfall, wegen der verspäteten Beförderung eines Fluggastes oder wegen der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung seines Reisegepäcks bei einer aus Vertrag geschuldeten Luftbeförderung gelten die Regelungen nach Ziffer 26 oben.

Für die Haftung von FAI für sonstige Schäden gelten die Regelungen dieser Ziffer 27.

(2) Für Schäden hat FAI nur Ersatz zu leisten, soweit diese von FAI grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, oder, im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn die Schäden durch die Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) verursacht sind, soweit diese von FAI fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

(3) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung.

(4) Die Haftung von FAI übersteigt in keinem Fall den Betrag des nachgewiesenen Schadens.

(5) FAI haftet nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von staatlichen Vorschriften durch FAI oder dadurch entstehen, dass der Kunde oder ein Passagier die sich hieraus gebenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

(6) Ausschluss und Beschränkungen der Haftung von FAI gelten sinngemäß auch zugunsten ihrer Beschäftigten, Bediensteten, Vertreter sowie jeder Person, deren Fluggerät von FAI benutzt wird, einschließlich deren Beschäftigten, Bediensteten und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der von FAI und von den genannten Personen zu leisten ist, übersteigt in keinem Fall die geltenden Haftungshöchstgrenzen.

(7) Die Regelungen dieser Ziffer 27 gelten für alle Schadensersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, es sei denn, es gilt stattdessen Ziffer 26 oben.

28. Schlussbestimmungen

(1) Vorbehaltlich anders lautender zwingender Vorschriften vereinbaren der Kunde und FAI die Anwendbarkeit deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Ambulanzflugvertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

(3) FAI verarbeitet personenbezogene Daten – einschließlich Gesundheitsdaten – ausschließlich gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen sowie der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von FAI. Der Kunde ist verpflichtet, alle betroffenen Personen hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass die Übermittlung der Daten an FAI rechtmäßig erfolgt.

(4) Soweit der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Nürnberg, Bundesrepublik Deutschland, als vereinbart; FAI ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitz oder Verwaltungssitz zu verklagen. Davon unberührt bleiben die sich nach anderslautenden zwingenden Vorschriften ergebenden Gerichtsstände, insbesondere nach dem Montrealer Übereinkommen (1999).

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien vereinbaren, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch möglichst nahe kommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

ANHANG

Unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen folgende Gegenstände nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden, es sei denn das Mitführen eines dieser Gegenstände wurde FAI rechtzeitig angezeigt und FAI hat eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde für das Mitführen des betreffenden Gegenstandes an Bord des Luftfahrzeugs erhalten:

- a) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:
 - Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
 - Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
 - Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
 - Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. „Ball Bearing Guns“,
 - Signalpistolen und Startpistolen,
 - Bogen, Armbrüste und Pfeile,
 - Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
 - Schleudern und Katapulte;
- b) Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:
 - Gegenstände zur Schockbetäubung, wie
 - Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
 - Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
 - handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;
- c) spitze oder scharfe Gegenstände, die schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
 - Eisäxte und Eispickel,
 - Rasierklingen,
 - Teppichmesser,
 - Messer mit einer Klingenslänge über 6 cm,
 - Scheren mit einer Klingenslänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
 - Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante,
 - Schwerter und Säbel;
- d) Werkzeuge, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können, einschließlich:
 - Brecheisen,
 - Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen,
 - Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel,
 - Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen,
 - Lötlampen, Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler;
- e) stumpfe Gegenstände, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:
 - Baseball- und Softballschläger,
 - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
 - Kampfsportgeräte;
- f) Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
 - Munition,
 - Sprengkapseln,
 - Detonatoren und Zünder,
 - Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
 - Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
 - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
 - Rauchkanister und Rauchpatronen.
 - Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.
- g) Ansteckungsgefährliche Stoffe und infizierte, lebende Tiere.

Hinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 2027/1997

Diese Hinweise werden als Pflichtinformationen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2027/1997 erteilt und können weder als Grundlage eines Schadensersatzanspruches noch zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2027/1997 oder des Übereinkommens von Montreal verwendet werden.

Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Passagieren. Für Schäden bis zu einer Höhe von 128.821 Sonderziehungsrechten (SZR) (ca. 153.053 EUR) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR (ca. 17.600 EUR).

Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Passagieren ist auf 5.346 SZR (ca. 6.352 EUR) begrenzt.

Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.288 SZR (ca. 1.530 EUR) begrenzt.

Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.288 SZR (ca. 1.530 EUR). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Passagier dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Passagier binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem

vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schließende Unternehmen.

Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätten ankommen sollen, erhoben werden.

Grundlage dieser Informationen

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Union durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/1997 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.